

6196/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Reinhart GAUGG und Kollegen haben am 18.6.1999 unter der Nr. 6503/J eine Anfrage betreffend „Dienstzuteilungen und Versetzungen im Bereich der Bundespolizei“ an mich gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

Zu Frage 1:

Im Bereich der Gruppe Bundespolizei waren mit Stichtag vom 28.7.1999 insgesamt 674 unerledigte Ansuchen von Sicherheitswache und Kriminalbeamten sowie Bediensteten der Sicherheitsverwaltung zu verzeichnen, die auf eine Versetzung zu Bundespolizei - und/oder Sicherheitsdirektionen und/oder zur Bundesgendarmerie gerichtet sind.

Zu Frage 2:

Mit Stand Juli 1999 lagen bei der Gruppe Bundesgendarmerie insgesamt 18 unerledigte Versetzungsgesuche in andere Bundesländer oder zu anderen Ministerien auf.

Zu Frage 3:

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Versetzung sind die Zurücklegung einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im Sicherheitswache - oder Kriminaldienst, das Vorhandensein einer freien Planstelle im Bereich jener Behörde, zu welcher eine Versetzung erwünscht wird, sowie das Vorliegen von besonders berücksichtigungs - würdigen (sozialen) Gründen, wie etwa Wohnsitz des Ehepartners im Bereich des angestrebten Dienstortes, notwendige Anwesenheit am Wohnort der Eltern bzw. Kinder bei sonstiger ernsthafter Existenzgefährdung, Gefahr schwerster persönlicher Vermögens - nachteile, etc., wobei den genannten Kriterien demonstrative Bedeutung zukommt. Dienst -

zuteilungen orientieren sich am konkreten Anlassfall und den in Betracht zu ziehenden dienstrechtlichen Vorschriften.

Zu Frage 4:

Eine Dienstzuteilung stellt grundsätzlich kein Präjudiz für eine Versetzung dar.

Zu Frage 5:

Im Zeitraum 1995 bis dato wurden ca. 360 Dienstzuteilungen verfügt, denen entsprechende Versetzungen folgten. Einer einigermaßen exakten Erhebung der in Rede stehenden Personalmaßnahmen hinsichtlich des vorgegebenen Zeitraumes von zehn Jahren stand der Umstand entgegen, dass mangels seinerzeitiger Eingabe von später elektronisch abtragbaren bzw. verknüpfbaren Daten eine zuverlässige und verwertbare Abfrage im betreffenden EDV - System nicht ermöglicht wurde. Eine vollständige Ermittlung der Zahl der angefragten Fälle hätte daher die Durchsicht von etwa 16.000 Personalakten erfordert. Dieser Erhebungsmodus erwies sich in Anbetracht des zu gewärtigenden immensen Verwaltungsaufwandes a priori als faktisch undurchführbar.

Zu Frage 6:

In Evidenz gehaltene Versetzungsansuchen werden deshalb bei Dienstzuteilungen nicht automatisch berücksichtigt, weil es sich bei der Dienstzuteilung per definitionem um eine vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung im Bereich einer anderen Dienststelle handelt, die dem Wunsch der Versetzungswerber, einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen zu werden, nicht gerecht wird. Davon abgesehen setzt eine Versetzung - im Gegensatz zu einer Dienstzuteilung - grundsätzlich eine freie Planstelle im Bereich der angestrebten Dienststelle bzw. Behörde voraus.

Zu den Fragen 7 und 8:

Allgemein lehrt die Lebenserfahrung, dass ein gestörtes Betriebsklima negative Auswirkungen auf die Effizienz des Dienstbetriebes zeitigen kann. Nachdem mir aber keine Dienstzuteilungen oder Versetzungen bekannt geworden sind, die „nach für die Beamten - schaft nicht nachvollziehbaren Kriterien“ verfügt worden wären, sehe ich mangels

konkreten Realitätsbezug keine Möglichkeit, mich mit diesen Fragen eingehender auseinanderzusetzen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Im Zusammenhang mit den Dienstzuteilungen der Oblt. Astrid SCHRENK und des RevInsp Martin SCHRENK wurde mir berichtet, dass ein bislang noch nicht ausgeforschter Täter von einem in Klagenfurt gelegenen Postamt ein Telefax an die Heimatgemeinde des Ehepaares abgesetzt habe, welchem Ablichtungen von Presseartikeln, in denen die angesprochene Personalmaßnahme erörtert worden sei, beigelegt gewesen sein sollen. Der Text des Telefax habe mit der Wortfolge „und solche Mitbürger wohnen in Eurer Gemeinde“ geendet. Dessen ungeachtet wurde mir glaubwürdig versichert, dass sowohl Obitt. Astrid SCHRENK als auch deren Gatte aufgrund ihrer hohen fachlichen Qualifikation und ausgezeichneten Dienstleistungen die besondere Wertschätzung ihrer Vorgesetzten genießen würden, sich in die Kollegenschaft voll integriert hätten und von dieser voll akzeptiert würden. Unter diesen Gesichtspunkten vermag ich den in den Raum gestellten Kausalzusammenhang zwischen der Wahrnehmung der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht und einer angeblichen Missstimmung unter einer größeren Zahl von Polizeibediensteten nicht nachzuvollziehen.

Zu Frage 11:

Allenfalls kollidierende Interessenslagen im Sinne dieser Frage werden nach eingehender Abwägung der Faktenlage, der individuellen Verhältnisse der Betroffenen und den Erfordernissen des Dienstes sachlich und nachvollziehbar entschieden.

Zu Frage 12:

Laut Mitteilung der zuständigen Fachabteilung war bislang kein Fall zu verzeichnen, bei welchem es zu einer Kollision der beiden angesprochenen Entscheidungsdeterminanten gekommen wäre.

Zu Frage 13:

Das angezogene Schreiben der Bundespolizeidirektion Klagenfurt datiert vom 2.9.1998.

Zu Frage 14:

Die angesprochene Schlussfolgerung wurde unmittelbar nach dem Einlangen des Ansehens der Oblt. SCHRENK nach Prüfung und Abwägung der relevanten Sach- und Rechtslage getroffen.

Zu Frage 15:

Die zeitlichen Zusammenhänge zwischen der Verfügung von Dienstzuteilungen und den Effektuierungen dieser Personalmaßnahmen stellen sich naturgemäß höchst unterschiedlich dar, weil sie vom auslösenden Anlass bzw. Ereignis unmittelbar vorbestimmt werden.

Zu den Fragen 16 und 17:

Oblt. Astrid SCHRENK wurde - abgesehen von den wichtigen dienstlichen Gründen - aufgrund deren fachlicher Qualifikation zur Bundespolizeidirektion Klagenfurt dienst-zugeteilt. Dadurch wurde aber auch den in den §§ 1 und 2 des Frauenförderungsplans des BMI, BGBl. Nr. II 202/98, festgelegten Vorgaben, wonach der Anteil der Frauen in all jenen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, deutlich erhöht werden soll, bzw. der Dienstgeber bei den dort näher bezeichneten Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf den Frauenanteil Einfluss nehmen, auf das Ziel des Frauenförderungsplans Bedacht zu nehmen hat, Rechnung getragen. Im übrigen vertrete ich den Standpunkt, dass sowohl die fachliche Qualifikation als auch die programmatischen Ziele des Frauenförderungsplans wichtige Kriterien und Entscheidungs-determinanten darstellen, die gebührend zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Zu den Fragen 18 und 19:

Da mir eine "Zurückdrängung rein sachlicher Gesichtspunkte in der Personalauswahl zu -gunsten bürokratischer Vorkehrungen, wie zum Beispiel der Anwendung von Frauen -förderungsplänen" bis dato nicht bekannt geworden ist, vermag ich auch keinen negativen Einfluss auf die Qualität der Dienstleistung zu erkennen.